

#27814

AE-Dupondius Lucius Verus (161-169) (Victoria) geprägt in Rom (166-167)



Restzeit Montag, 23. Januar 2023 12:46:09

Sofortkauf 480,00 CHF

Versandkosten Abholung Gratis
2,50 CHF Inland
Kein Internationaler Versand
Neu ab 2022. Versand A-Post Schweiz ab 2.50.- CHF. Versand Deutschland A-Post ab 8.- CHF. Andere Länder auf Anfrage!!! Bitte Informieren sie sich über die Zollgebühren und Zollbestimmungen ihres Landes vielen Dank für ihr Verständnis. Für weitere Infos unter: paxaugusti-spqr-fabia@bluewin.ch. Der Käufer trägt das Risiko des A-Post Versand. Auf Anfrage auch eingeschrieben möglich, www.classic-numismatik-fabiano.com / www.classic-numismatik-fabia-artefakten.ch. Für

AE-Dupondius Lucius Verus (161-169) Dupondius geprägt in Rom (166-167) Haupt oder Büste mit Strahlenkrone n.r. Victoria mit Kranz n.l. Gewicht circa: 12,6gr, und etwa Durchmesser: 24-25mm. (A/L.VERVS.AVG.ARM.PARTH.MAX(R/TR.POT.VII.IMP.III.COS.III.S-C) Referenz Nummern: C.210/RIC.1462/ BMC.RE.1326/ MIR.18.151/ RCV.5404/ Raritätsgrad nach Auktionsbeschreibung R1. Schätzwert von Dezember 2012= 1000-1500.-Euro. Garantiere die Echtheit der Münze, da der Vorbesitzer dies auch getan hat. In Artikelstandort - Schweiz
Echt sieht diese Münze Top aus, Super Top Glanzpatina. Vorderseite Erhaltung circa: fast, vorzüglich. Revers circa: SS+ / Prägeschwächen / Dezentriert. Material: Bronze. Preis vorher 550.- Jetzt 480.- CHF. Info ohne Gewähr.

Beachten sie Bitte die Vorschriften des Kulturgüter Transfer Gesetz in der Schweiz und Weltweit gültig ist. Wir kaufen oder verkaufen keine illegalen Münzen, illegal bedeutet aus illegalen Grabungen Weltweit. Es ist verboten denn Ankauf oder Verkauf, von ungereinigten Römischen Münzen in Lot oder Einzelstücke. Darauf sieht man auch die Interdiscount preise die darauf hinweisen dass da etwas faul ist. Billig Angebote können zu oft die Ursache des illegalen Verkauf verdecken. Es ist strafbar solche Münzen anzubieten oder zu kaufen. Wir weigern uns solche Angebote zu akzeptieren, wir können dies nicht unterstützen. Wer keine Herkunft bescheinigen kann. Raten wir Finger weg, denn dies könnten Chaotische Folgen der Strafe haben. Wir garantieren für unsere Ware, dass sie legaler Herkunft sind. Beachten sie nicht Händler die dies anbieten, sie würden sich strafbar machen. Wir empfehlen ihnen für Antike Münzen, suchen sie einen Fachmann mit solcher Kompetenz aus, da sind sie auf der sicheren Seite des Gesetzes. Jeder Händler oder Privatverkäufer muss die Herkunft beweisen seiner Antiken Münzen. Die ins Kulturgüter Transfer gesetz fällt oder dem Kulturgüter Gesetz unterstellt sind. Bitte bevor sie bei jemand was kaufen, zuerst informieren. Händler ohne Angaben von Telefon Nummer oder Adresse, bitte meiden sie dies. Denn Irgendwann wird sich vor ihrer Tür das Gesetz melden. Ich hoffe mit diesen Infos gedient zu haben, um dem Sammler haufen Ärger zu ersparen. Viel Spass sonst noch beim einkaufen.

Als Kulturgut gilt ein aus religiösen oder weltlichen Gründen für Archäologie, Vorgeschichte, Geschichte, Literatur, Kunst oder Wissenschaft bedeutungsvolles Gut, das einer der Kategorien nach Artikel 1 der UNESCO-Konvention 1970 angehört.

Die im Kunsthandel und im Auktionswesen tätigen Personen sind verpflichtet:

A: die Identität der einliefernden Personen oder der Verkäuferin oder des Verkäufers festzustellen und von diesen eine schriftliche Erklärung über deren Verfügungsberechtigung über das Kulturgut zu verlangen.

B: ihre Kundschaft über bestehende Ein- und Ausfuhrregelungen von Vertragsstaaten zu unterrichten.

C: über die Beschaffung von Kulturgut Buch zu führen und namentlich den Ursprung des Kulturgutes, soweit er

bekannt ist, und den Namen und die Adresse der einliefernden Person oder der Verkäuferin oder des Verkäufers, die Beschreibung sowie den Ankaufspreis des Kulturguts aufzuzeichnen.

D: der Fachstelle alle nötigen Auskünfte über die Erfüllung dieser Sorgfaltspflichten zu erteilen.

Die Aufzeichnungen und Belege sind während 30 Jahren aufzubewahren. Artikel 962 Absatz 2 des Obligationenrechts gilt sinngemäss.

Um die Einhaltung der Sorgfaltspflichten zu kontrollieren, hat die Fachstelle Zutritt zu den Geschäftsräumen und Lager der im Kunsthandel und im Auktionswesen tätigen Personen.

Art.24: Sofern die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung mit höherer Strafe bedroht ist, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder Busse bis zu 100 000 Franken bestraft, wer vorsätzlich:

Wenn sie begründeten Verdacht hat, dass eine strafbare Handlung nach diesem Gesetz vorliegt, erstattet die Fachstelle der zuständigen Strafverfolgungsbehörde Anzeige.

<https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20001408/index.html>